

**Antrag auf Listeneintrag und Zuteilung einer Marke zum Hundefreilauf nach § 6 Abs. 3 und 5 Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) „Südliche Fröttmaninger Heide“**

An die  
Landeshauptstadt München  
Referat für Klima- und Umweltschutz  
Geschäftsbereich III-3  
Untere Naturschutzbehörde - Artenschutz  
Bayerstraße 28 a  
**80335 München**

**E-Mail:** naturschutz.rku@muenchen.de

<b>Antragsteller/in</b>	Herr	Frau
Name ↓		
Vorname ↓		Geb. Datum ↓*
Straße, Hausnummer ↓		
Postleitzahl ↓, Wohnort ↓		
E- Mail ↓		
Telefon / Mobiltelefon ↓		Fax ↓
<small>* Rechnungen werden in einem zentralen Buchungssystem der Stadt bearbeitet. Damit die Zuordnung eindeutig erfolgen kann, wird bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und bei Firmen die Handelsregisternummer benötigt</small>		

Eine Freistellung von der Leinenpflicht im Bereich des Naturschutzgebietes „Südliche Fröttmaninger Heide“ gilt nur, wenn der Hund und die Person, die den Hund mit sich führt, die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 NSGVO „Südliche Fröttmaninger Heide“ erfüllen. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die Hundeführerin / der Hundeführer auch ohne Leine zu jeder Zeit ausreichende Kontrolle über den Hund hat.

<b>Angaben zum Hund</b>	Rasse ↓	Größe (Schulterhöhe in cm) ↓			
	Farbe ↓	Geschlecht	männlich	weiblich	
	Name des Hundes ↓	geboren am ↓			
	Hundesteuernummer ↓	ausstellende Behörde ↓			
	Foto (Hochformat) liegt dem Antrag bei				
	Foto wird digital an plan.ha4-naturschutz@muenchen.de gesendet <sup>(2)</sup>				
Hinweis: Mit der Hundemarke wird eine Kennkarte ausgegeben. Es wird empfohlen, diese Kennkarte ebenfalls mitzuführen.					
<b>Hundeführer/in</b> mit bestandener Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 3, 1. Spiegelstrich NSGVO „Südliche Fröttmaninger Heide“	wie Antragsteller/in				
	abweichend von Antragsteller/in				
	Name ↓	Vorname ↓	Herr	Frau	Geburtsdatum ↓
	Straße, Hausnummer ↓				
	Postleitzahl, Wohnort ↓				
	Bemerkungen				

<sup>(2)</sup> geben Sie in der E-Mail bitte Name und Anschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin an

<b>Weitere Personen</b> Nebenstehende in meinem Haushalt lebende Personen sollen mit in die Liste eingetragen werden	Name ↓	Vorname ↓	Herr	Frau	Geburtsdatum ↓
	Name ↓	Vorname ↓	Herr	Frau	Geburtsdatum ↓
	Name ↓	Vorname ↓	Herr	Frau	Geburtsdatum ↓
	Name ↓	Vorname ↓	Herr	Frau	Geburtsdatum ↓
	Name ↓	Vorname ↓	Herr	Frau	Geburtsdatum ↓
<b>Nachweis über die erfolgreiche Kursteilnahme</b>  Im Sinne des § 6 Abs. 3, 1. Spiegelstrich NSGVO „Südliche Fröttmaninger Heide“	Hundeführerschein <sup>(3)</sup> , ausgestellt durch Jagdhunde- oder Gebrauchshundeprüfung vom Begleithundeprüfung vom Bescheid über Befreiung von der Hundesteuer der Gemeinde/Stadt Sonstiger Nachweis <small><sup>(3)</sup> Zusätzlich zum Nachweis über das Bestehen der Prüfung ist ein Nachweis über die Inhalte des Kurses vorzulegen. Sofern der Kurs von einer Behörde oder Kommunen anerkannt ist (z.B. für die Befreiung von der Hundesteuer) oder allgemein anerkannten Standards entspricht (z. B. Jagdhunde- oder Gebrauchshundeprüfung), müssen die Kursinhalte nicht gesondert nachgewiesen werden.</small>				
<b>Erklärung</b>	Ich erkläre, dass weder bezüglich des Hundes noch bezüglich der oben genannten Personen nachfolgend aufgeführte Ausschlussgründe für eine Freistellung von der Leinenpflicht gemäß § 6 Abs. 4 NSGVO „Südliche Fröttmaninger Heide“ vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei dem Hund handelt es sich nicht um einen Kampfhund <sup>(4)</sup>,</li> <li>• es bestehen gegenüber dem Halter des Hundes oder der Person, die den Hund mitführt, keine sicherheitsrechtliche Anordnungen in Bezug auf das Halten oder Mitführen von Hunden,</li> <li>• die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts München hat keine naturschutzrechtliche Anordnung in Bezug auf das Mitführen von Hunden wegen schwerwiegender oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die NSGVO „Südliche Fröttmaninger Heide“ erlassen.</li> </ul> <small><sup>(4)</sup> Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Hunde, für die nach der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils gültigen Fassung die Eigenschaft als Kampfhund vermutet wird, gelten als Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung. Hunde mit Negativzeugnis gelten weiterhin als Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung.</small>				
<b>Hinweis zur Gebührenpflicht</b>	Für die Zuteilung einer Marke zum Hundefreilauf und den Listeneintrag aller berechtigten Personen wird pro einzutragendem Hund einmalig eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 13,- € erhoben.				
<b>Unterschrift</b>	<b>Datum, Unterschrift ↓</b>	Antragsteller/in	bei Minderjährigen Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten		

**Auszug aus NSGVO vom 08. April 2016 - § 6 Abs. 3**

Unter folgenden Voraussetzungen darf ein Hund in der Zone für das freie Betreten (gelbe Zone in der Karte M 1 : 5.000) ganzjährig und in der Zone für das Heideerleben (blaue Zone in der Karte M 1 : 5.000) auf den ausgewiesenen Wegen in der Zeit vom 1. August bis zum letzten Tag des Februars ohne Leine mitgeführt werden:

- Die Person, die den Hund mitführt, oder eine andere im Haushalt lebende Person hat mit dem Hund erfolgreich an einem Kurs teilgenommen, der Kenntnisse und praktische Fertigkeiten in Bezug auf das sichere Führen des Hundes in der Öffentlichkeit und in der freien Natur vermittelt und eine theoretische und praktische Prüfung umfasst (Hundeführerschein).
- Die Person, die den Hund mitführt, und der Hund sind in einer Liste eingetragen, die bei der unteren Naturschutzbehörde (Landeshauptstadt München oder Landratsamt München) geführt wird.
- Der Hund trägt ein von der unteren Naturschutzbehörde bei der Eintragung ausgegebenes Erkennungszeichen.